

§ 10 FoPV

FoPV - Forschungsprämienverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Die Abwicklung des Prozesses betreffend die Gutachtenserstellung hat nach Maßgabe des Anhanges III, Teil B, zu erfolgen.

In Kraft seit 29.12.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at